Gerechtigkeit unfer Ziel.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich . . . . . . 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließt. s vierteljährl. . . 2 Mark 40 Pf. Bringerlohn

> Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Kriminal=, Polizei= und Civil=Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Aundschau u. einem Seuilleton.

Erscheint wöchentlich breimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2—3 Bogen Folio.

> Berantwortlicher Redacteur: H. Jüterbock in Berlin.

## Landgericht II.

Sowurgericht.

Geschworenen ein Nachspiel.

ein leidenschaftlicher Wogelfänger und schon mehrfach Seiten nicht mehr zu wehren, und die Folge war, daß mögensbeschädigung vor Gericht gestellt. Es gab für den 🕳 wegen dieses Frevels bestraft. Heinrich begab sich am dem Techniker herrn heinte Teile der dabei zerbrochenen Brille Angeklagten nichts zu leugnen, und er trug ein wohlger Shuwin frühmorgens mittels der Eisenbahn nach halt im Krankenhause und viermaliger schmerzhafter Ope- er aber, als die Staatkanwaltschaft eine Strafe von Spandau und von dort zu Fuß nach der Rieder-Neuen- rationen hat es bedurft, um Herrn Professer Schweigger 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis beantragte. Der Gerichtshof dorfer Forst. In einem geschlössenen Kober trugen sie ein die Rettung des Augenkörpers zu ermöglichen. Doch das teilte zwar die Anschauung des öffentlichen Anklägers Bauer mit Loctvögeln.

fremden Personen, die auf einem verbotenen Waldwege Sachverständige, ist geblieben. dahingingen. Den Beamten erschienen die Wanderer ver- Schon im Laufe des vergangenen Jahres wurden nun geminderte Strafmaß war nicht geeignet, den Angeklagten dächtig, er schlich sich an dieselben heran und sorderte sie zwei Herren aus der Gruppe derer, die den Streit her- zu heruhigen, der wohl besonders besammern mochte, die auf, sich zu legitimieren. Dies siel seitens der beiden vorgerusen, zu empfindlichen Strafen, 3 Monaten bezw. für die Landstreicherei so wornige Sommerzeit hinter Schloß 👁 Schwäger ganz ungenügend aus, und der Förster ver- 3 Wochen Gefangnis, verurteilt. Erst die Gnade des Kaisers und Riegel zubringen zu sollen, und es klang wie dustelangte, daß ihm beide zum Orisvorsteher in Rieder-Neuen- het die Gefängnisstrafe ausnahmsweise durch Festungshaft zu res Grollen ohnmächtiger Wut von seinen Lippen, als er dorf folgen und daselbst auch den Inhalt des Robers bußen verstattet. Hierbei kam nun auch heraus, daß sich hinweggeführt wurde. zeigen sollten.

laßt zu fühlen, jetzt den Weg nach Nieder-Neuendorf zu die Stunde der Verantwortung vor dem Richter. machen. Der Förster wollte sich nunmehr des Kobers! bemächtigen; es kam dabei zu Handgreiflichkeiten, und der Belastendes, als er nach derselben an der schweren Beamte erhielt mehrere Schläge. Als er einsah, gegen die Verletzung keinen unmittelbaren Anteil haben konnte; gewaltthätigen Menschen zu schwach zu sein, entfernte er indessen sich, sie im Auge behaltend, schnitt ihnen den Weg an einer Stelle ab, wo er auf Hilfe rechnen konnte, und faßte jetzt dem gestellt. Schuwin an den Arm, um ihn abzuführen. Schuwin aber den Kopf, daß der Beamte betäubt zurücktaumelte. Dabei entlud sich sein Gewehr, und die ganze Schrotladung ging dem dennoch von der Möglichkeit, daß Dr. Knauer sehr wohl drei Versonen getötet, andere an ihrer Gesundheit und an Angreifer in die linke Seite. Der Getrossen war auf den die thätliche Hilfe so, wie sie geschehen, hätte vermeiden ihrem Eigentum beschädigt; es fragt sich, wer hat die Schadens-Tod verwundet, und der Förster sorgte für Ueberführung können; daher ergebe sich auch sein Verschulden. desselben nach Spandau. Unterwegs verschied der Verlette.

Der Förster stellte sich sofort seiner vorgesetzten Behörde, und es wurde eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet, ob er sich nicht eines Mißbrauchs mit seiner Waffe schuldig gemacht habe. Man stellte dabei fest, daß der Beamte mit einem Werkzeuge — nämlich einem mit Stahl durchzogenen Ochsenziemer — angegriffen worden war, welchem Werkzeuge gegenüber laut § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 Forstbeamte von der Schufwasse Gebrauch Schaden an der Gesellschaft. Landstreicherei und Müßigmachen dürfen.

worden, kam Heinrich unter Anklage.

die Hauptschuld auf seinen erschossenen Schwager zu wälzen; wie aus dem Landstreicher der Bettler, aus die Geschworenen erachteten ihn aber des gemeinschaftlichen diesem der Gelegenheitsdieb und aus dem Letztgenannten Angriffs auf einen Forstbeamten für schuldig, bejahten jedoch der schwere Berbrecher sich stufenweise entwickelte. Der sahrt hat bisher eine gesesliche Regelung nicht erfahren, und auch die Unterfrage wegen Zubilligung mildernder Um- Menschenfreund und die Regierung kennen diesen Uebel. man wird vielleicht den Eindruck sewinnen, daß nach dem stände, und der Gerichtshof verurteilte den Angeklagien zu stand sehr wohl, und es sind schon bedeutende Anfange Wortlant die Verordnung des § 120 auf die Landungsbrücke 6 Monaten Gefängnis.

## Landgericht I.

Erste Strafkammer.

fich schließlich üble Folgen zeigen, keinerlei Bedeutung. wegen Bettelns. Dies haben auch drei Herren aus den besseren Gesellschafts. Bei seiner letzten Verurteilung legte die Inhaberin Man wird sich entscheiden mussen, was für ein Bertrag

Artilleriestraße begegneten. In der einen befand sich ein! Kaum befand sich Tronbock nach Verbüßung seiner wuchtig auf die Gegner los, während die Freunde ihm unter Verwünschungen zertrümmerte.

Dienstag, Ten 16. Juni.

an dieser Schäägerei mit den erschwerenden Folgen der 27 ahrige Herr Dr. phil. Max Edwin Theodor Knauer Die beiben Bogelfänger erklärten, sich garnicht veran- beteiligt haben mußte, und so nahte auch für ihn gestern

> Die Beweisaufnahme ergab für ihn insofern nichts wurde, wie er selbst auch zugab, festdaß er nicht unthätig dabeigestanden, erörtert. sondern seine Fäuste im Dienste der Freunde hätte wirken

Der Gerichtshof erkannte auf drei Wochen Gefängnis

## Amtsgericht I.

Vierundneunzigste Abteilung.

Die Landstreicherei ist ein nicht zu unterschätzender gang decken sich, und letzterer ist, wie das Sprichwort Nachdem das Verfahren gegen den Förster eingestellt es mit Recht behauptet, aller Laster Anfang. Leider zu oft befindet man sich in der Lage, einem von Er bemühte sich in der gestrigen Schlußverhandlung, schwerer Strafe Getroffenen nachweisen zu können, zu Mahregeln geschaffen zur möglichsten Beschränkung oder Ausrottung des Landstreichertums.

Ein recht drastisches Bild der Verrohung im Landstreichertum enthüllte sich in einer strafrechtlichen Verhand- sellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter)." Rur auf die lung. Als Angeklagter erschien der Arbeiter Bincent Berhältniffe dieser Personen zu dem Gewerbeunternehmer be-Wenn man sich Beispiele dafür holen will, daß kleine Tronbock, ein 26 Jahre alter, träftiger und breitschul- zieht sich ber § 120 der Gewerbeordnung, und folgt hierauß, Arsachen oft große Wirkungen haben, so braucht man nur triger Mann. Er hat seine Heime Heimet in Polnisch-Warten- daß diese Gesetzelle zur Begründung der Schabensersahin die Gerichtssäle zu schauen. Häusig ist ein harmloses berg. Die Behauptung, Arbeiter zu sein, entspricht nicht pflicht gegenüber den Fahrgaften nicht herangezogen werden Wort, ein Scherz die Ursache nicht nur von langwierigen, der Wahrheit; denn Tronbock zeigte dauernd eine unbe- Die Berantwortlichkeit der Dampsschischenschlichken Zeitung für Tronbock zeigte dauernd eine unbe- Die Berantwortlichkeit der Dampsschischenschlichken Zeitung darfen sieden Roschaftschaften für der Kahrhaftschaften für der Kahrhaftschaften für der Kahrhaftschaften bei Kahrhaftschaften der Dampsschischen Zeitung darfen für der Kahrhaftschaften der Kahrhaftschaften der Bandschaften geschaftschaften der Kahrhaftschaften geschaftschaften der Kahrhaftschaften geschaftschaftschaftschaften der Kahrhaftschaftschaften geschaftsc ärgernisvollen oder beschämenden Verhandlungen, sondern siegliche Scheu gegen jede Beschäftigung, zog die ihm besser unfälle" (Nr. 266 v. 11. d. N.) übersehen. Es sollen weiter auch von harten Strafen. "So bose war es doch nicht behagende Art, den Lebensunterhalt durch Betteln zu ge- die allgemeinen Rechtsgrundsage helsen; das heißt mit anderen gemeint," dieser Sat hat vor dem Strafrichter, wenn winnen, vor und erlitt in der letzten Zeit wiederholt Strafe Worten, man weiß die Sache nicht recht unterzubringen und

treisen zu ihrem Schaben erfahren muffen, welche in über- eines Gefinde-Vermietungsbureaus Zeugnis wider ihn ab, zwischen dem Fahrgast und der Dampsichistagesellschaft mutiger Kneiplaune, ohne ursprünglich Händel zu suchen, da dieselbe von dem Einzelrichter als Zeugin vorgeladen vorliegt. Nach gemeinem Recht wird man zu antworten munger scneiplaune, opne ursprunglich Panoel zu suchen, das oleselbe von dem Einzelrichter als Beugin vorgelaven das die Frau die Beranlassung geworden sind, daß ein Mann die Seh- worden war. Trondock ergrimmte darüber, daß die Frau liege; nach dem Land dem Liege; nach dem Land dem Bentiellenden Bertrag über Hand Al. I Abschnitt 8 zu dem Bentiellenden Bertrag über Hand Bunsten desselben abgegeben haite, und der heillose Mensch au entscheiden haben. Ohne weitere Idgerung wollen in der Racht vom 22. zum 23. September 1882, — als brütete Rache, indem er jedem, der es hören wollte, vor wir hierbei auf Grund des § 281, T. I. Tit. 5 uns dahin sich zwei Herrengesellschaften an der Ede der Linien- und jammerte, die Zeugin habe ihn zum Strolche gemacht.

weibliches Wesen, mit der ein Herr der anderen sich Strafe wieder auf freiem Fuß, als er das Geschäftslokal Scherz erlaubte. Im nächsten Augenblicke war letzterer Herr ber Gefindevermieterin aufsuchte und die große Spiegel-Ein blutiger Vorfall im Walde fand gestern vor den in eine Ede gedrängt, und er schlug mit einem Stocke scheibe des Bureaus, die einen Wert von 100 Mt. hatte,

Der Maurer Emil Oskar Heinrich aus Berlin ist zur Hilfe eilten. Nun war dem Zorn auf beiben Tronbock wurde von neuem verhaftet und wegen Ver-16. Movember v. J., einem Sonntage, mit seinem Schwa- in das rechte Auge tief hineindrangen. 95 Tage Aufent- gefälliges Selbstbewußtsein zur Schau. Wie sehr erschraft Auge ist verloren, wenigstens so gut wie unbrauchbar bezüglich der gemeinen That des Bezichtigten durchweg, Herr Förster Nauf gewahrte von weitem die beiden geworden; nur ein Vierzigstel der Sehtraft, sagt der erkannte indes gegen denselben nur auf eine Gefängnis. strafe von neun Monaten. Auch dieses bedeutend herab-

## Polizei= und Tages=Chronik.

Die Haftung für die Körper: und Sachbeschädigung bei dem Unglückfall am Spreeufer bei Tabberts Waldschlößchen.

Die in der Ueberschrift angegebene Entschädigungsfrage wird zur Zeit mit Lebhaftigkeit und hier und da mit einem Eiser, welcher einer ruhigen Beurteilung stets Eintrag thut,

Wir stellen den Fall dahin, wie er uns für die rechtliche lassen. Zwar wehrte er sich ganz entschieden gegen die Beurteilung zu liegen scheint. Die Landungsbrücke, welche schlug mit seinem Stocke dem Förster mehrmals so heftig über Annahme, daß sein Eingriff "nicht ohne sein Berschulden" für einen gewöhnlichen Personenverkehr ausreichte, brach bei stattgefunden habe. Indessen überzeugten sich die Richter einer außergewöhnlichen Belastung zusammen; hierbei wurden ersatpflicht?

Man hört, die Dampfschiffahrtsgesellschaft. Auf das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 ist der Anspruch nicht zu bedie Staatsanwaltschaft hatte deren sogar vier in Vorschlag gründen. Man hat zur Gewerbeordnung gegriffen und den 120 Abs. 3 herangezogen:

"Die Gewerbeunternehmer sind eidlich verpflichtet, alle diesenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundektates Vorschriften erlassen werden. So weit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Bundesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu tressen."

Die Binnenschiffahrt und unter ihr die Binnendampsichissstelle steht jedoch ein erhebliches Bedenken entgegen. Der porstehend mitgeteilte § 120 sieht im Titel VII der Gewerbeordnung unter der Ueberschrift "Gewerbliche Arbeiter (Gesucht sich deshalb so gut oder so schlecht zu helsen, wie ekseht. aussprechen, daß die Dampsichissahrtsgesellschaft bei ihrer Bet-